



Jetzt sind die Chöre dran!

Singen ist die schönste Sache der Welt. Durch das Singen im Chor wird die schönste Sache vervielfältigt. SARS CoV-2 brachte es an den Tag: Singen ist gefährlich! Nein: Singen kann gefährlich sein.

Ich bezweifle nicht, dass Tröpfchen leichter zu identifizieren sind als Aerosole, deren Verhalten und deren Langlebigkeit nicht ausreichend erforscht sind.

Aber so geht das nicht! Gleiches ist nicht gleich – aber auch nicht gefährlicher als andere Lockerungen, die sehr schnell durchgezogen wurden!

Ich entdecke an mir: Ich werde ungeduldig. Ich fühle mich im Weg zurück in die neue Normalität an den Rand gedrängt. Die Starken ziehen an mir vorbei! Das ärgert mich und macht mich wütend.

Ihr raubt mir meine Stimme!

Ich schaue mit großem Neid auf den Fußball: Innerhalb kurzer Zeit wurde – nachdem der DFB ein Hygienekonzept vorgelegt hat – die Bundesliga zugelassen. In der neuen Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.5.2020 gibt der Berliner Senat den Sport frei, Schritt für Schritt.

Jetzt sind wir dran – die Chöre!

Der Chorverband Berlin hat ein Hygienekonzept vorgelegt – das in Kontakt mit Prof. Dr. Mürbe und Prof.in Dr. Gastmeier entstanden ist.

Ich will jetzt endlich mit meinem Chor im Freien singen!

Die Zeit ist reif – und das Hygienekonzept gibt den Rahmen dafür. Denn klar ist auch: Wer im Freien singt muss auch Regeln, Abstand, Hygienevorschriften beachten. **Aber: Chorsingen ist möglich!**

Helfen Sie uns als Berliner Senat und als Bezirksamt, dass die Zeit bis zum Herbst für unsere Chorsänger*innen und Chorleiter*innen keine verlorene Zeit ist! Ja, einige unsere Chöre singen in digitalen Räumen - das hält allenfalls die Chöre zusammen, aber es ersetzt nicht das gemeinsame Singen!

Wer je im Chor gesungen hat, weiß, dass es „gesund“ ist. Dass Singen entspannt und befreit. Man kommt mit einem Kopf voller Probleme zur Probe – und geht mit positiven Gedanken mit einem Lächeln danach nach Hause...

Worin liegt der Unterschied, ob man miteinander Fußball spielt – es geht ja nicht mit 1,5 m Abstand voneinander, wenn man schwitzt und spuckt... Das kann nicht ungefährlicher sein als das Singen mit Abstand und Regeln im Freien!

Lassen Sie unsere Chöre im Berliner Senat nicht ohne Stimme!

Verfasserin: Petra Merkel, Präsidentin Chorverband Berlin
Unterzeichner: Thomas Hennig, Vize-Präsident Chorverband Berlin
Gerhard Schwab, Geschäftsführer Chorverband Berlin
Adrian Emans, Vors. des Musikausschusses des CVB und Mitglied im Präsidium

Auszug aus der Verordnung vom 28.5.2020 – Wo bleiben die Chöre?

Fitnessstudios und ähnliche Unternehmen, gewerbliche Sportanlagen, sportbezogene gewerbliche Freizeitangebote, gewerbliche Tanz- und Ballettschulen sowie gewerbliche Bildungsangebote, die das gemeinsame Sporttreiben beinhalten (private Sportschulen) dürfen unter folgenden Maßgaben ab dem 2. Juni 2020 geöffnet werden:

Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien sowie ab dem 2. Juni 2020 auch der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen in gedeckten Sportanlagen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen; der Mindestabstand gilt nicht für den in § 1 Satz 3 genannten Personenkreis,
2. die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen) und höchstens 12 Personen ab dem 2. Juni 2020,
3. ein Training von Spielsituationen insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, erfolgt nicht,
4. ein Wettkampfbetrieb findet ausschließlich unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 statt,
5. die nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Hygiene- und Desinfektionsregelungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, werden eingehalten,
6. Umkleiden und WC- Anlagen sind zu öffnen, diese sind regelmäßig zu lüften. Duschen dürfen nicht genutzt werden, sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen,
7. Körperpflege findet in der Sportanlage nicht statt,
8. zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zur Sportstätte durch die nutzenden Sportorganisationen,
9. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt,
10. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen und
11. soweit der Übungs- und Lehrbetrieb in gedeckten Sportanlagen stattfindet, sind diese regelmäßig – mindestens bei jedem Wechsel der nutzenden Trainingsgruppe oder Trainingsgruppen – und ausreichend zu lüften. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb weiterhin untersagt.